

Protokollauszug vom

30.06.2021

Departement Schule und Sport / Zentralschulpflege / Kommission Profil. / Kommission MSW
Änderung der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen
im Schulwesen vom 14. Juli 2010

IDG-Status: öffentlich

SR.21.491-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

«Art. 9b Abs. 4 lautet neu:

⁴Ein vorzeitiger Altersrücktritt kann von Lehrpersonen der Volksschule und Sonderschulen auf das Ende eines Schuljahres, von Lehrpersonen der Schulen Profil. und MSW auf Ende eines Semesters erklärt werden. Im Übrigen gelten die gleichen Bedingungen wie für das Verwaltungspersonal.»

2. Anhang 1 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird gemäss Beilage 1 geändert.

3. Anhang 4 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 wird gemäss Beilage 2 geändert.

4. Die Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 2021/22 (1. August 2021) in Kraft.

5. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport beauftragt, die Änderungen in der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen (inkl. Anhang 1 und 4) mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an den Bezirksrat) amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen.

6. Mitteilung (mit Begründung) an: Departement Schule und Sport, Bereich Bildung (auch z.H. Zentralschulpflege), Departementssekretariat (auch z.H. Kommission Profil. und Kommission

MSW), Bereich Zentrale Dienste, Personalabteilung DSS; Departementssekretariat Departement Kulturelles und Dienste, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt; Stadtkanzlei; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Zusammenfassung

In Art. 9b Abs. 4 Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010 (VVo LP) ist bezüglich Berücksichtigung der Kündigungs- endtermine (Ende Schuljahr bei Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen bzw. Ende Semester bei Lehrpersonen der Schulen Profil. Berufsvorbereitung Winterthur und Mecha- tronikschule Winterthur) bei vorzeitigem Altersrücktritt eine Präzisierung vorzunehmen.

Infolge des Mangels an ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten und des vermehrten Einsatzes von Therapielehrpersonen mit ausländischen Diplomen soll eine angemessene Besol- dung für diese Lehrpersonen während des Verfahrens um EDK-Anerkennung ihres Diploms fest- gelegt werden. Entsprechend der vom Kanton vorgesehenen Entlohnung für Lehrpersonen, die ihr Basisstudium abgeschlossen haben, sollen 90% des Grundlohnes ausbezahlt werden.

Auf Beginn des Schuljahres 2021/22 wird die ICT-Infrastruktur der Sekundarschule erneuert. Jede Schülerin und jeder Schüler wird mit einem Tablet ausgestattet. Die bisher auf der Sekun- darstufe geführten Informatikräume werden nicht mehr benötigt und daher aufgehoben. Die gel- tende aufgrund der Anzahl zu betreuenden Klassen und Informatikräume berechnete Entschädi- gung der Beauftragten Schule und Computer (BSC) ist daher neu zu regeln. Neu soll pro Se- kundarklasse 120.- Franken mehr, somit 770.- Franken bezahlt werden. Die Entschädigung pro Informatikraum entfällt. Insgesamt wird nicht mit mehr Aufwand für die BSC gerechnet, weshalb der gesamte Entschädigungsaufwand praktisch gleichbleibt.

2. Ausgangslage

Gemäss Art. 9b Abs. 4 VVo LP können Lehrpersonen einen vorzeitigen Altersrücktritt unter Ein- haltung der Bedingungen für das Verwaltungspersonal erklären. In der Praxis hat die Bedingung der Einhaltung der Kündigungsfrist in Bezug auf den für Lehrpersonen geltenden Kündigungs- endtermin zu Unklarheiten geführt. Die Bestimmung ist daher zu präzisieren.

Der Ansatz für die Besoldung von städtischen Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule beträgt 80% der Grundbesoldung, bzw. 90%, wenn das Basisstudium als Volksschullehrperson absolviert wurde (Art. 11b VVo LP i.V.m. § 31 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung). Die Verwendung dieses Ansatzes bei Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik, welche über einen beruflichen Abschluss verfügen, der nicht EDK-anerkannt ist, führte in der Praxis zu Schwierigkeiten bei der Rekrutierung. Infolge des ausgetrockneten Stellenmarktes müssen für

Vikariate oftmals Bewerberinnen und Bewerber, die über ein ausländisches Diplom (insbesondere ein deutsches Diplom) verfügen, eingesetzt werden. Der vergleichsweise tiefe Ansatz erschwert eine Rekrutierung aber erheblich. Um das Problem etwas zu entschärfen soll für Lehrpersonen, die über ein Diplom verfügen, das (noch) nicht EDK-angelernt ist, während des Verfahrens um EDK-Anerkennung ein etwas höherer Ansatz als für Lehrpersonen ohne Abschluss angewendet werden können. Anhang 1 der VVo LP ist entsprechend anzupassen.

Auf das Schuljahr 2021/22 wird die ICT-Infrastruktur an den Sekundarschulen erneuert. Anstelle der fünf iMacs, die bisher pro Klassenzimmer in Betrieb waren, erhält jede Schülerin und jeder Schüler der 1.-3. Sekundarschulklasse ein Tablet (1:1-Ausstattung). Gleichzeitig werden die 13 Informatikräume der Sekundarschulen aufgelöst. Damit entfällt das Kriterium der Anzahl zu betreuenden Informatikräume für die Berechnung der Entschädigung der Beauftragten Schule und Computer (BSC) der Sekundarschulen. Die im Anhang 4 der VVo LP festgelegten Entschädigungen sind daher für die Sekundarstufe neu festzulegen.

Da mit den vorliegenden Änderungen lediglich untergeordnete Anpassungen vorgenommen werden, wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet. Allerdings erhielten die Verbände (ZLV, PV, VPOD, SekZH) die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine negativen Reaktionen ein.

3. Die Änderungen im Einzelnen

3.1. Vorzeitiger Altersrücktritt

Die heutige Regelung sieht vor, dass Lehrpersonen unter den gleichen Bedingungen wie Mitarbeitende der Verwaltung vorzeitig in Pension gehen können. Dabei können Verwaltungsmitarbeitende unter Beachtung der für sie geltenden Kündigungsfrist vor dem gewünschten Termin gegenüber der Anstellungsinstanz den vorzeitigen Altersrücktritt erklären. Für Lehrpersonen sehen die für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen von städtischen Lehrpersonen als anwendbar erklärten kantonalen Bestimmungen jedoch nicht nur die Beachtung einer Kündigungsfrist, sondern auch eines Kündigungsendtermins vor. In der Praxis wurde denn auch bei einem vorzeitigen Altersrücktritt von Lehrpersonen immer davon ausgegangen, dass nicht nur die Kündigungsfrist, sondern auch der Kündigungsendtermin zu beachten ist, also ein vorzeitiger Altersrücktritt auf das Ende eines Schuljahres (Lehrpersonen der Volksschule und der Sonderschulen) oder das Ende eines Semesters (Lehrperson der Schulen Profil. Berufsvorbereitung Winterthur und Mechatronikschule Winterthur) zu erfolgen hat. Jedoch gab die diesbezüglich nicht ganz klare Formulierung von Art. 9b Abs. 4 VVo LP mehrfach zu Rückfragen Anlass. Die Bestimmung ist daher präziser zu formulieren und der Kündigungsendtermin vorzugeben.

3.2. Besoldung von Therapeutinnen und Therapeuten ohne EDK-Anerkennung (Anhang 1)

In die Lohnkategorien der kantonalen Lehrpersonalverordnung eingereihte städtische Lehrpersonen ohne Grundausbildung erhalten grundsätzlich den vom Kanton für Vikarinnen und Vikare ohne Grundausbildung vorgesehenen Anteil an der Grundbesoldung (Art. 11b Abs. 3 VVo LP). Dieser beträgt für Lehrpersonen ohne Lehrdiplom für die Volksschule 80% der Grundbesoldung, bzw. 90%, wenn das Basisstudium als Volksschullehrperson absolviert wurde (§ 31 Abs. 4 Lehrpersonalverordnung).

Für die Zulassung von Therapeutinnen und Therapeuten für Logopädie und Psychomotorik zum Schuldienst im Kanton Zürich wird die Absolvierung einer berufsspezifischen Ausbildung mit EDK-anerkanntem Diplom vorausgesetzt. Infolge des grossen Mangels an ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten ist die Rekrutierung von geeigneten Personen derzeit sehr schwierig. Deshalb müssen insbesondere für Vikariate immer wieder Personen aus dem nahen Ausland, vorzugsweise aus Deutschland, eingesetzt werden. Diese Personen verfügen zwar über eine berufsspezifische Ausbildung, um ordentlich als Therapeutin oder Therapeut eingesetzt werden zu können, bedarf es jedoch noch einer EDK-Anerkennung. Da eine solche EDK-Anerkennung einige Monate dauern kann, ist das Verfahren in vielen Fällen bei Stellenantritt nicht abgeschlossen. Entsprechend der Besoldung von Lehrpersonen ohne Lehrdiplom wird derzeit die Besoldung bei Einsatz von solchen Personen bei 80% der Grundbesoldung angesetzt. Der daraus resultierende tiefe Lohn erschwert es erheblich, Therapielehrpersonen zu rekrutieren. Daher und um der bereits absolvierten Berufsausbildung auch bei der Besoldung Rechnung tragen zu können, sollen die Therapeutinnen und Therapeuten, die ihr Diplom zur EDK-Anerkennung angemeldet haben, denjenigen Lehrpersonen gleichgestellt werden, die aufgrund der Absolvierung des Basisstudiums 90% des Grundlohnes erhalten. Anhang 1 zur VVo LP ist daher entsprechend zu ergänzen.

3.3. Entschädigungen Beauftragte Schule und Computer (Anhang 4)

Die Beauftragten Schule und Computer (BSC) sind unter anderem für den sogenannten technischen «First Level»-Support der Geräte in den Klassenzimmern und Informatikräumen zuständig. Die erwähnte Neuausrüstung der Sekundarschulen hat eine starke Erweiterung der ICT-Infrastruktur an den Sekundarschulen zur Folge. Ab Schuljahr 2021/22 werden rund 3000 Tablets sowie 300 Lehrpersonenarbeitsgeräte an den Sekundarschulen im Betrieb sein. Bisher waren es rund 700 Geräte in den Klassenzimmern und rund 350 Geräte in den Informatikräumen. Aufgrund der 1:1 Ausstattung der Schülerinnen und Schüler werden die bestehenden Informatikräume nicht mehr benötigt und können aufgehoben werden. Da die neu anzuschaffenden

Tablets zudem wesentlich wartungsärmer als die bestehenden Geräte sein werden, ist zu erwarten, dass der technische Supportaufwand für die BSC trotz der Erhöhung der Anzahl Geräte im kommenden Schuljahr nicht wesentlich ansteigen wird.

Neu wird somit für die Informatikräume kein Support mehr anfallen, dafür wird sich der Support, der für die Klassen geleistet werden muss, erhöhen. Entsprechend ist die bisher für die Betreuung der Informatikräume ausgerichtete Entschädigung zu streichen und im Gegenzug die Entschädigung für in den Klassen geleisteten Support zu erhöhen.

Eine Überprüfung der Entschädigungen der Beauftragten Schule und Computer für alle Schulstufen ist im Rahmen des Projekts «eduwin» (Erneuerung der ICT-Infrastruktur auf Primar- und Kindergartenstufe sowie an Sonderschulen per Schuljahr 2022/23) geplant.

4. Inkraftsetzung

Die Neuausrüstung der Sekundarschule erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2021/22. Entsprechend ist die Entschädigung ebenfalls auf Beginn des anstellungsrechtlichen Schuljahres (1. August 2021) anzupassen.

Die Präzisierung der Formulierung von Art. 9b Abs. 4 VVo LP sowie die Besoldung der Therapeutinnen und Therapeuten soll so schnell als möglich, somit ebenfalls per 1. August 2021 erfolgen.

5. Kosten

Die Änderung von Art. 9b Abs. 4 VVo LP betrifft lediglich eine Präzisierung, weshalb keine Kosten entstehen. Auch bezüglich der Änderung der Besoldung der Therapeutinnen und Therapeuten ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen, da soweit möglich Therapeutinnen und Therapeuten mit EDK-anerkanntem Abschluss zum 100%-Lohn eingesetzt werden. Die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Rekrutierung dürften zu einem vermehrten Ersatz von Personen mit anerkanntem Abschluss und einer 100%-Entlohnung durch Therapielehrpersonen mit tieferer Besoldung führen. Insgesamt sind daher keine Mehrkosten zu erwarten.

In Bezug auf die Entschädigungen der BSC entstehen ebenfalls keine zusätzlichen Kosten. Der Abbau der 13 Informatikräume hat eine Einsparung von 16 900 Franken zur Folge. Die Erhöhung der Klassenpauschale um 120 Franken beträgt bei aktuell 140 Sekundarklassen insgesamt 16 800 Franken.

6. Veröffentlichung

Die Änderung der Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen ist durch die Stadtkanzlei in Zusammenarbeit mit dem Departement Schule und Sport amtlich zu publizieren und in die Erlasssammlung aufzunehmen. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet.

Beilagen:

1. Entwurf Anhang 1 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010,
2. Entwurf Anhang 4 zur Vollzugsverordnung für die Lehrpersonen, Schulleitungen und übrigen Funktionen im Schulwesen vom 14. Juli 2010,
3. Beschluss der Zentralschulpflege vom 11. Mai 2021,
4. Beschluss der Kommission Profil. Berufsvorbereitung Winterthur vom 3. Juni 2021,
5. Beschluss der Kommission Mechatronikschule Winterthur vom 25. Mai 2021.